

Kleine Anfrage

Frage von Landtagsabgeordneter Sebastian Gassner

Antwort von Regierungsrat Daniel Oehry

Frage vom 03. September 2025

Gemäss einer Kleinen Anfrage der damaligen Abg. Susanne Eberle-Strub gibt es seit dem Jahr 2015 Bestrebungen, das im Besitz des Landes Liechtenstein stehende Zollhaus Steg an die Gemeinde Triesenberg, die Alpgenossenschaft Steg oder den Skiverband zu veräussern. Aufgrund der zentralen Lage und der knappen öffentlichen Flächen, gehe ich davon aus, dass eine Veräusserung an eine Privatperson nach wie vor ausgeschlossen wird und eine öffentliche Nutzung angestrebt wird. Denn gemäss der Gemeinde Triesenberg besteht im Bereich der stark frequentierten Bushaltestelle Bedarf für ein öffentliches WC. Aber auch für Langläufer, die mit dem Bus anreisen, wäre ein einfaches Skidepot eine wertvolle Bereicherung, um die Anreise mit dem ÖV zu fördern. Dieses Anliegen habe ich bereits bei der Landtagsdiskussion zum Subventionsgesuch betreffend Langlaufinfrastruktur geäussert. Aus diesem Grund ergeben sich mir folgende Fragen:

- * Was ist der Kaufpreis für die Parzelle mit dem Zollhaus?
- * Zu welchen Konditionen ist ein Baurecht für die gesamte Parzelle oder einen Teil der Parzelle vorstellbar?
- * Darf die Regierung im öffentlichen Interesse das Zollhaus auch für einen symbolischen Betrag zum Betrieb eines Skidepots und/oder einer öffentlichen Toilette vermieten, beispielsweise an den Skiverband, die LIEmobil, die Gemeinde Triesenberg oder auch an einen privaten Betreiber, der sich zu einer öffentlichen Nutzung verpflichtet?
- * Wird die Regierung beim allfälligen Verkauf dieser Liegenschaft genauso wie beim Kauf einer Liegenschaft den Landtag konsultieren?

Antwort vom 05. September 2025

zu Frage 1:

Der Kaufpreis ergibt sich durch das Verfahren zur Veräusserung und ist aktuell nicht bekannt. Das Mindestgebot ist der ermittelte Marktwert.

zu Frage 2:

Die Stabsstelle für staatliche Liegenschaften ist aktuell damit befasst, die von der Regierung beschlossene Veräusserung vorzubereiten. Ein allfälliges Baurecht wäre somit Sache des neuen Eigentümers bzw. der neuen Eigentümerin.

zu Frage 3:

Die Vermietung eines Grundstücks zu einem symbolischen Betrag kann nur unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz erfolgen. Das Land ist verpflichtet, im Rahmen einer haushalterischen und buchhalterisch nachvollziehbaren Mittelverwendung zu handeln. Eine solche Vermietung setzt eine sorgfältige Interessenabwägung voraus. Die Nutzung des Zollhauses müsste einen klaren Mehrwert für die Allgemeinheit bieten. Im Vertrag müsste festgehalten werden, dass das Objekt ausschliesslich für die vereinbarten Zwecke verwendet werden darf. Eine anderweitige Nutzung oder Verwertung wäre auszuschliessen. Es muss gewährleistet sein, dass vergleichbare Interessenten unter gleichen Bedingungen Zugang zu solchen Möglichkeiten erhalten und keine Bevorzugung einzelner Akteure erfolgt.

zu Frage 4:

Bei Liegenschaften ist zu unterscheiden, ob diese dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden. Die Liegenschaft Zollhaus Steg befindet sich im Finanzvermögen.

Über den Erwerb und die Veräusserung einer Liegenschaft im Finanzvermögen entscheidet die Regierung gemäss Art. 31b Bst. e FHG bei Finanzvermögen, soweit die Geschäfte den Betrag von 1'000'000 Franken nicht überschreiten, uneingeschränkt oder, soweit die Geschäfte den Betrag von 1'000'000 Franken überschreiten, mit Zustimmung der Finanzkommission.